

Bundesverband der Belegärzte e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Belegärzte e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim und ist dort im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Bundesverband der Belegärzte e. V. vertritt die beruflichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder.
- 2) Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des Belegarztwesens. Die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Belegärzte, insbesondere durch die Förderung der berufs- und gesundheitspolitischen Interessen, die Wahrnehmung der honorarpolitischen Interessen. Im Rahmen seines Satzungszweckes pflegt der Verein gute Kontakte zu anderen Ärzteverbänden und kann Kooperationen eingehen.
- 3) Seine Ziele sind qualifizierte Patientenversorgung, Formulierung gemeinsamer belegärztlicher Interessen gegenüber Institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung, Kostenträgern sowie gegenüber allen sonstigen im Gesundheitswesen Handelnden, sowie die Darstellung der belegärztlichen Belange in der Öffentlichkeit.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Fachinformationen für die Mitglieder, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, eine sowie den Aufbau und die Bereitstellung eines Kommunikationsnetzwerks für die Mitglieder.
- 5) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
- 6) Der Bundesverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die regionalen Sektionen der Belegärzte (nachfolgend „regionale Landesektionen“) vertreten regionale Interessen, können jedoch von sich aus nicht im Namen des Bundesverbandes sprechen. Die Kompetenzen-Abgrenzung zur Tätigkeit des Bundesverbandes wird in einer gesonderten Landesektionsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jeder in Deutschland ansässige und/oder tätige Belegarzt werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können werden
 - a) im Ausland ansässige und/oder tätige Belegärzte, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. 2 sind,
 - b) approbierte Ärzte während der Weiterbildung zum Facharzt
 - c) natürliche Personen, deren Tätigkeit und/oder Fachwissen den Verbandszwecken und -zielen dienlich ist
 - d) juristische Personen, deren Tätigkeit den Verbandszwecken dienlich ist oder die den Verband bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen zuerkannt werden, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Benennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Für die Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Verbands zuständig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende haben außerdem das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- 3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten. Eine Beitragsermäßigung kann in begründeten Fällen vom Vorstand beschlossen werden.
- 4) Nur Mitglieder, die ihre fälligen Beiträge entrichtet haben, genießen die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte.
- 5) Der Berufsverband tritt für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte der Mitglieder (nach § 3) ein.
- 6) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch eine Austrittserklärung beendet. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Eine Frist von drei Monaten ist hierbei einzuhalten."
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Folgende Gründe sind möglich:

- a) grober Verstoß gegen die Interessen des Berufsverbandes,
 - b) die Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem Berufsverband,
 - c) die Nichterfüllung der Beitragspflicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wobei das Mitglied zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sein muss,
 - d) der Verlust der Approbation als Arzt.
 - e) Das Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss anzuhören.
- 5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Organe des Verbandes

- 6) Organe des Verbandes sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu vier Beisitzern, und zwar
 - i) dem Schriftführer
 - ii) dem Schatzmeister
 - iii) dem 3. Beisitzer
 - iv) dem 4. Beisitzer
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis wird der Verband zunächst nur durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und trifft darin eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Aufgaben.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsordnung, die der Vorstand beschließt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringt.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- 2) Im Übrigen entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 3) Der Vorstand kann mit der Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand, insbesondere den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Er leitet die Geschäftsstelle und kann vom Vorstand mit der Vertretung des Verbandes nach innen und außen beauftragt werden.
- 4) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben angestellte oder selbständige Dienstleister (z.B. Geschäftsführer, Schriftleiter, Justiziar u.a.) bestellen.

§ 10 Vorstandswahl

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden in schriftlicher oder geheimer Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann für jeden Wahlgang einstimmig beschließen, dass nicht schriftlich und nicht geheim abgestimmt wird.
- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- 3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; ist ein weiterer Wahlgang notwendig, entscheidet die relative Mehrheit.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt nach Ablauf einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Übergangszeit, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 3. Kalendermonats nach dem Wahlgang.
- 5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet auch mit der Mitgliedschaft im Verband.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zu einer Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuladen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Für die Einhaltung der Frist ist der Ausgang bei der Geschäftsstelle entscheidend.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
 - a) auf Antrag des Vorstandes oder
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

§ 12 Vorsitz und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das jeweils in § 8 Abs. 1 nachfolgende Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung, insbesondere auch des Satzungszwecks, enthält oder mit dem die Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll, sind 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- 5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder sowie vom Vorstand eingeladene Nichtmitglieder berechtigt. Ihnen kann vom Versammlungsleiter mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Rederecht eingeräumt werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen eine geschlossene Sitzung beschließen, zu der nur Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzenden sowie einzelne benannte Dritte zugelassen sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für die ihr nach dem Gesetz sowie dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes (§ 10),
 - b) die Wahl der Kassenprüfer, andernfalls erfolgt die Kassenprüfung durch einen vom Vorstand bestellten Angehörigen der steuerberatenden Berufe,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (§ 4 Abs. 4 und 5),
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Beiträge und Landessektionsbudgets, sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - g) den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6 Abs. 4),
 - h) die Auflösung des Verbandes (§ 12 Abs. 4 und § 25).

§ 14 Gliederung in Landessektionen

- 1) Der Berufsverband gliedert sich in Landessektionen, die den Landes-KV-Bereichen entsprechen.
- 2) Die Landessektionen können unter Berücksichtigung regionaler Verhältnisse Bezirksstellen bilden.
- 3) Jede Landessektion gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 15 Organe der Landessektionen

- 1) Organe der Landessektionen sind:
 - a) der Landessektionssprecher und dessen Stellvertreter
 - b) die Landessektionsversammlung

§ 16 Versammlung der Landessektion

- 1) Auf die Einladung, Durchführung und Beschlussfassung der Landessektionsversammlung finden die §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 17 Aufgaben der Landessektionsversammlung

- 1) Die Landessektionsversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Landessektionssprechers und dessen Stellvertreter
 - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landessektion

§ 18 Bezirksstellen

- 1) Werden Bezirksstellen nach § 14 Abs. 2 gebildet, wählen die in dem jeweiligen KV-Bezirk niedergelassenen Mitglieder des Berufsverbandes einen Bezirksstellenleiter sowie dessen Stellvertreter.

§ 19 Der Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der einzelnen Facharztgruppen innerhalb des Bundesverbandes zusammen und kann vom Vorstand einberufen werden.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Der Vorstand informiert die Beiratsmitglieder über Themen und Inhalt der Vorstandssitzungen im Sinne eines Ergebnisprotokolls.
- 3) Die Beiräte und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Berufsverbänden bestimmt und in den BdB Beirat entsendet
- 4) Die Aufgaben und Pflichten des Beirates regelt eine gesonderte Beiratsordnung, die sich der Beirat gibt.

§ 20 Referenten

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, Referenten für bestimmte Sachgebiete zu berufen.
- 2) Der Vorstand kann weiterhin Sonderreferenten für bestimmte ärztliche Fragen benennen.
- 3) Die Berufung gilt längstens für die Amtsdauer des Vorstandes.
- 4) Die Rechte und Pflichten der Referenten und Sonderreferenten werden vom Vorstand bestimmt.

§ 21 Datenschutz

- 1) Der Berufsverband ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder zu speichern und die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 3 der Satzung zu verwenden.
- 2) Die Mitglieder sind nicht berechtigt, die Daten anderer Mitglieder kommerziell zu nutzen oder die Nutzung durch Dritte zuzulassen oder zu unterstützen.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- 1) Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2018 beschlossen.